

Schriften zum Strafrecht

Heft 108

Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch willentliches Dazwischentreten eines Dritten

Eine dogmengeschichtliche Untersuchung

Von

Dr. Michael A. Ling



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL A. LING

**Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs
durch willentliches Dazwischentreten eines Dritten**

Schriften zum Strafrecht

Heft 108

Die Unterbrechung des Kausal- zusammenhanges durch willentliches Dazwischentreten eines Dritten

Eine dogmengeschichtliche Untersuchung

Von

Dr. Michael A. Ling



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Ling, Michael A.:

Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch
willentliches Dazwischenreten eines Dritten : eine dogmen-
geschichtliche Untersuchung / von Michael A. Ling. –

Berlin : Duncker und Humblot, 1996

(Schriften zum Strafrecht ; H. 108)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-08871-9

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1996 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 3-428-08871-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Meinen Eltern
in Dankbarkeit

„Wer das Bewußtsein hat, unfehlbare Wahrheiten zu besitzen, wird leicht hart.“

Ludwing v. Bar, Gesetz und Schuld II, S. 13, Fn. 21

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 1993 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Zu besonderem Dank bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Justus Krümpelmann, verpflichtet, der das Thema der Arbeit angeregt und ihre Entstehung mit viel Verständnis und Ermutigung begleitet hat.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Dr. Michael Bock für seine wertvollen Hinweise.

Der Lang-Hinrichsen-Stiftung und der Landesgraduiertenförderung sei für die großzügige finanzielle Förderung gedankt.

Schließlich seien alle jene nicht vergessen, deren freundschaftlicher Begleitung ich mich erfreuen durfte.

Michael Ling

Inhaltsverzeichnis

A. Prolegomena	13
I. Die Grundfrage hinter dem Kausalproblem	13
II. Die heute im Strafrecht herrschende Äquivalenztheorie	19
1. Ihre Grundaussage	19
2. Ihr Herkommen	22
3. Anmerkung zum philosophischen Hintergrund	24
III. Kausalitätsverständnis allgemein: Die zwei Möglichkeiten	28
1. Vorbemerkung: Zum Erfahrungsverständnis	28
2. Das andere Verständnis von Verursachung	34
IV. Verursachung im Recht – ein Überblick	37
B. Die Unterbrechungslehre bei Ludwig v. Bar	43
I. Der „Vater der Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“	43
II. Das Programm v. Bars nach den „Grundlagen des Strafrechts“ von 1869	45
III. Die Entwicklung der Lehre vom Kausalzusammenhang in der gleichlautenden Schrift von 1871	50
1. Das „psychologische System“	50
2. Die idealistischen Wurzeln	51
3. Das Folgeproblem: Die Trennung von Verursachung und Verschulden	54
4. v. Bars Kausallehre – der anthropozentrische Ansatz	55
5. Einschaltung: Die „Regel des Lebens“	57
6. v. Bars Kausallehre – Die „reflektierende Ursache“	60
7. Die Lehre von der Unterbrechung des Kausalzusammenhangs	62

IV.	Die Vertiefung der Kausallehre – die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs als Prinzip	65
1.	Der Anlaß der Arbeit von 1877: Die Konfrontation v. Bars mit der Moderne und den Gegnern	65
2.	Die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs als Prinzip	66
V.	Vertiefung und Bestätigung – Das Spätwerk	69
1.	Noch einmal: der Ausgang vom Menschenbild	69
2.	Die Kausallehre des Spätwerkes	72
VI.	Versuch einer Würdigung	75
 C. Varianten der Unterbrechungslehre		85
I.	Die Unterscheidung zwischen Unterbrechungslehre und Zurechnungstechnik	85
II.	Dem Positivgesetz verpflichtet – Die Unterbrechungslehre bei Franz v. Liszt	87
III.	Relevanz und Irrelevanz: Max Ernst Mayer	94
IV.	Zwischenergebnis: Der Lehre von der objektiven Zurechnung entgegen	99
V.	Die Lehre vom Regreßverbot bei Reinhard Frank	101
VI.	Menschenbild und Verursachung bei Karl Binding	106
1.	Hinführung	106
2.	Handeln und Verursachen in der ersten Auflage des ersten Bandes der „Normen“	108
3.	Die Freiheit als Ursache der Handlung: Die erste Auflage des zweiten Bandes ..	111
4.	Die esoterische Psychologie des Rechts	117
5.	Die „Anerkennung eines schöpferischen Prinzipis in der Welt“	120
6.	Zusammenfassung	124
VII.	Im Anschluß an Binding? Die Lehren Birkmeiers und Ortmanns	125
1.	Birkmeiers Theorie der wirksamsten Bedingung und der Unterbrechungsgedanke	125
2.	Das unterscheidend Menschliche bei Ortmann	128
VIII.	Zusammenfassung: Die Unterbrechungslehre im Spannungsfeld zwischen Naturkatalogismus und Anthropozentrismus	131

D. Von der Ursache zum Kausalzusammenhang – zur Vorgeschichte der Unterbrechungs-	
lehre	135
I. Auf der Suche nach verwandten Gedanken	135
II. Zu den mittelalterlichen deutschen Strafrechten	137
III. Die Lehre von der Letalität der Wunden	139
IV. Der Gedanke der Monokausalität	142
V. Pufendorf – Grotius – Thomasius: Freiheit und Zurechnung im Naturrecht	144
VI. Benedict Carpzov und die Unbeachtlichkeit der <i>causa remota</i>	150
VII. Anselm Feuerbach	154
VIII. Christoph Carl Stübel	160
1. Grundlagen	160
2. Die Kritik an der Lehre von der Letalität der Wunden	163
IX. Auswirkungen	170
1. Die Gesetzgebung	170
2. Die Lehre	173
X. Die strafrechtlichen Hegelianer	175
XI. Die Folgen der idealistischen Zurechnungslehre für den Begriff der Verursachung	181
1. Reinhold Köstlin	181
2. Heinrich Luden	184
3. Der Unterbrechungslehre entgegen	186
XII. Zusammenfassung	191
E. Ansätze zur Deutung	193
I. Erklären – Verstehen	193
1. Rückblick	193
2. Erkennen – Erklären – Verstehen	194
3. Zur Umsetzung des geisteswissenschaftlichen Ansatzes	199
4. Die Lehre Bindings und ihre Beeinflussung durch die verstehende Methode	205

II.	Zum „Anfangen einer Kausalreihe“ bei Kant	207
1.	Fragestellung	207
2.	Materialien	208
3.	„Anfangen einer Kausalreihe“ im Strafrecht	214
III.	Impulse des Idealismus	224
IV.	Schlußbetrachtung: Ein alter Topos	230
1.	Zur Beziehung zwischen Verursachen und Verantworten	230
2.	Beschreibung und Zuschreibung	234
3.	Die Schöpfung im Kleinen oder Über die Isolierung von Systemen	236
4.	Anthropozentrismus als Gegenbewegung	239
5.	Eine alte Wurzel	241
	Literaturverzeichnis	247

A. Prolegomena

I. Die Grundfrage hinter dem Kausalproblem

Die Zurechnungslehre nimmt vom Handlungsbegriff her ihren Ausgangspunkt¹. Das hat einen guten Grund. Nicht die verborgenen Gedanken, sondern nur die nach außen in Erscheinung getretenen Handlungen sollen strafbar sein. Sie allein bieten für eine strafrechtliche Ahndung eine sichere, überprüfbare Ausgangsbasis, solange es dem Menschen nicht gegeben ist, die Gedanken des anderen zu lesen. Dieser schon römisch-rechtliche Grundsatz² erfüllt eine wichtige rechtsstaatliche Funktion. Die Ausübung staatlicher Gewalt muß nämlich insbesondere dann, wenn sie die in das Leben des einzelnen einschneidende Form der Strafgewalt annimmt, „voraussehbar, vorausberechenbar und meßbar“ sein³. Bereits Gratian hatte in dieser Frage unmißverständlich Stellung bezogen. Für ihn – und in der Folge dann ganz allgemein für die europäische Rechtstradition – war die Unterscheidung zwischen der Strafbarkeit in der Welt und derjenigen vor Gott zugleich die Begrenzung weltlicher und kirchlicher Macht auf die Regelung des Miteinander. Auch wenn er als Kern der Strafbarkeit den bösen Willen ansah, mußte dieser doch nach außen hin bestätigt worden sein⁴. Schon damals stand hinter dieser Frage ein, wenn man so will, ordnungspolitisches Problem: Wie weit sollte das, was Theologie und Philosophie in ihrem Nachdenken über Schuld und Sünde entwickelt hatten, in das Strafrecht vor dem forum externum Eingang finden? Die Frage warbrisant. Und sie stellte sich, anders als heute, vor dem Hintergrund einer durch den Gedanken der einenden Ordnung geprägten Weltsicht. Danach mußte die Definition von Sünde als einer willkürlichen aversio a Deo, wie sie schon Augustinus immer wieder gegeben hatte⁵, auch in die juristische Diskussion gelangen und dort die Frage aufwerfen, ob nicht doch einzig und alleine der böse Wille, der „dolus malus“ zu bestrafen sei. Diese Ansicht wurde auch vertreten. Sie läßt sich bei Kirchenvätern ebenso finden wie bei Abaelard⁶.

¹ Vgl. Radbruch, Handlungsbegriff, S. 72.

² Vgl. Radbruch, Rechtsphilosophie, S. 127.

³ Vgl. Maunz/Dürig-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, § 103, Rn. 104.

⁴ Vgl. dazu ausführlich Kuttner, Kanonistische Schuldlehre, S. 52.

⁵ Beispielsweise in: Der freie Wille, lib. 3, 2.

⁶ Vgl. Kuttner, Kanonistische Schuldlehre, S. 56 f. m.w.N.

Dieser war es, der mit seinem Schlüsselbegriff von der *intentio animi* einer werk- und damit handlungsbezogenen Auffassung des Sündenbegriffes zu begegnen suchte⁷ und gegen den sich dann der Beschuß des Konzils von Sens im Jahre 1140 richtete, der die theologisch-juristische Diskussion im Sinne einer Unterscheidung von weltlichem und göttlichem Gericht entschied⁸. Damit war ein objektivierbares Moment für das Strafrecht festgeschrieben worden. Auf dieser Festlegung baut auch die heutige Zurechnungslehre noch auf. Die Notwendigkeit, von äußerer Strukturen auszugehen, zwingt dazu, „ontologische Gegebenheiten“ zu bewerten und mit Rechtsfolgen zu verknüpfen⁹ – das tut der Gesetzgeber! – und dieses im Tatbestand fixierte „ontologische Material“ zu analysieren¹⁰ – das ist eine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Strafrechtswissenschaft arbeitet also „objektbezogen“, wenn es darum geht anzugeben, welche Handlung denn strafbar sei, es sei denn, man versteht die Merkmale des Tatbestandes lediglich als Denkanstöße zu einem ungehindert kreativen Wertungsprozeß. Denn die „normativ-wertende“ Entscheidung bewegt sich im System der Zurechnungslehre. Das aber ist ein falscher Platz, um zur Konstitution von Unrechtstypen zu gelangen¹¹. Nur als Prämisse der eigentlichen Zurechnungslehre kann ein ontologisches Material als solches auch wirksam werden: Es ist unser Objekt der Betrachtung. Diese schwebt also entweder im freien Raum, und es ist vorbei mit dem Grundsatz der Bestimmtheit, oder es gelangt über den Handlungsbegriff die komplexe Weltwirklichkeit in Ausschnitten zur Überprüfung auf den Untersuchungstisch des Juristen.

Wenn im folgenden also gefragt wird, wie man denn die Aussage, jemand habe etwas – z.B. den Tod eines Menschen – verursacht, verstehen könne oder solle, liegt ein Verständnis von Welt zugrunde, in dem es dem einen oder anderen möglich ist, eine solche Ursache zu setzen. So jedenfalls sieht es die *lex lata*, deren Weltsicht uns die Beschäftigung mit dem Problem von Verursachung und Verantwortung aufbürdet¹². Andere Zurechnungskriterien wie das der Risikoerhöhung an die Stelle dieser normierten Figur des ontologischen Bereichs¹³ zu stellen, mag durch die oftmals ungenügende Handhabbarkeit des Kausalitätsmerkmals naheliegen¹⁴. Ein solches Vorgehen distanziert sich aber vom Objekt

⁷ Vgl. Vorländer, Philosophie des Mittelalters, S. 58.

⁸ Vgl. Kuttner, Kanonistische Schuldlehre, S. 56, und die verurteilten Sätze in: Denzinger/Schönmetzer, 26. Aufl., Nr. 721-739.

⁹ Vgl. Welzel, GS 103, 340 ff., 346.

¹⁰ Vgl. Welzel, GS 103, 340 ff., 346.

¹¹ Vgl. dazu Armin Kaufmann, Die Funktion des Handlungsbegriffs im Strafrecht, in: Strafrechtsdogmatik, S. 21 ff., 32 f.

¹² Vgl. Engisch, Kausalität, S. 4 f.

¹³ Beispielsweise durch Otto, vgl. z.B. NJW 1980, S. 417 ff., 423. Die Normierung ergibt sich aus dem Gesetz, z.B. § 222 StGB, wo gesagt wird, was sich auch durch ein Verb ausdrücken läßt, das ein Tätigwerden in seiner Erfolgsbezogenheit beschreibt, vgl. das Verbum „töten“ in § 212 StGB.

¹⁴ Gerade das unechte Unterlassungsdelikt, das Otto, NJW 1980, S. 417 ff., behandelt, legt den Weg

der Wertung. Es sieht, recht eigentlich betrachtet, von ihm ab. Damit laufen diese neueren Ansätze quer zur Denk- und Sprachtradition der gegenwärtig herrschenden Dogmatik. Diese muß nach einem so grundlegenden Stellungswechsel „althergebracht“ erscheinen¹⁵. Die Vertreter eines solchen „neuen Denkens“ berühren damit nicht die Frage, der sich die vorliegenden Seiten zuwenden. Diese geht nämlich dahin herauszufinden, wie dieses Bild von Verursachung aufzuschlüsseln sei. Also nicht, ob ein Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nötig sei, um wegen des eingetretenen Ereignisses zu bestrafen, sondern was es mit diesem Kausalzusammenhang auf sich hat, soll hier interessieren. Das aber heißt vor allem anderen, daß die Grundannahme des Strafgesetzes, das tatbestandliche Merkmal des Erfolges müsse sich mit der Handlung des Täters im Verhältnis der Wirkung zu ihrer Ursache befinden, unangetastet bleibt. Folglich findet sich diesbezüglich zwischen dem Blickwinkel dieser Untersuchung und den untersuchten Blickwinkeln kein Wechsel der Paradigmen. Entsprechend bleibt sie hier im besagten „Althergebrachten“.

Nur, daß es dieses „Althergebrachte“ im Sinne einer einheitlichen, feststehenden Lehre vom Kausalzusammenhang nicht gibt. Denn mit dem Bekenntnis zur Notwendigkeit eines Kausalzusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg als Voraussetzung für eine Bestrafung wegen vollendet Tat ist noch nicht gesagt, wie dieser Kausalzusammenhang zu beschreiben sei. Für eine solche Beschreibung gibt es zwei Wege, wenn man nicht wiederum am Objekt der Betrachtung vorbeiargumentieren will. Beide Wege müssen zunächst die Ebene des naturkausalen Zusammenhangs begrifflich fassen. Denn wo Erscheinungen betrachtet werden sollen, sind sie in der ihnen eigenen Prozessualität zu begreifen. Wie entsteht das eine aus dem anderen? Dabei ist hier die Problemstellung des modernen Determinismusstreites¹⁶ von untergeordneter Bedeutung. Ob unsere kausalen Erklärungsmodelle Wirklichkeit abzubilden vermögen, oder ob wir uns hilfreiche Gedankenbrücken bauen, die uns das Sich-Zurechtfinden im Chaos erleichtern, in jedem Fall bauen wir auf dem Fundament der Kausalerklärung weiter, weil wir davon ausgehen, daß es unsere Konstruktionen trägt. Was dieses Fundament kann, ist, uns eine Vorstellung von „Naturkausalität“ zu vermitteln, die funktioniert, d.h., mit der es sich erfolgreich arbeiten läßt.

Der erste der beiden Wege, einen Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg zu beschreiben, endet hier. Für ihn gibt es außerhalb dieser empirisch gewonnenen Aussagen über Kausalität nichts mehr, über das sich mit ausreichender Sicherheit etwas sagen ließe. Ob ein Mensch gehandelt hat oder ein Stein gefallen ist, spielt keine Rolle. Es ist die Lösung auf der Basis eines kleinsten gemeinsamen Nenners. Menschen sind ein Teil der Welt der Erscheinungen.

der Verallgemeinerung des Risikoerhöhungsgedankens nahe.

¹⁵ So Brammsen, Jura 1991, S. 533 ff., 538.

¹⁶ Dazu Cassirer, Determinismus und Indeterminismus, S. 11.